# Statuten

Gesellschaft für ungarische Schulung- und Kulturvermittlung an den Anrheinern vom Bodensee (CH, D, A, FL)

## §1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Hungaria Club Bodensee" (in Folgendem Verein).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Frauenfeld.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Hungaria Club Bodensee ist die Förderung von Bildung, Erziehung und ungarischen Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Förderung der ungarischen Sprache und Kultur,
- 2. die Organisation herkunftssprachlichen Unterrichts in Ungarisch für Kinder und Jugendliche,
- 3. Förderung der ungarischen Sprache und Kultur durch Organisationen von wissenschaftlicher Arbeit, Schulung und Veranstaltungen,
- 4. Einrichtung von vorschulischen und schulischen Lerngruppen für Kinder und Jugendliche in der Herkunftssprache Ungarisch,
- 5. Bildung und Ausbau einer zentrale für Schulung und Fortbildung. Zusammenschluss und Unterstützung der Pädagogen, Vermittlung zwischen den Pädagogen und pädagogischen Organisationen,
- 6. Aufbau von Beziehungen zu anderen steuerbegünstigten Vereinen mit pädagogischer Tätigkeit.
- 7. Daneben kann der Verein den vorgenannten Satzungszweck auch mittelbar verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Vereinen mit pädagogischer Tätigkeit.

#### §3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Vereinsmitgliederschaft

## Mitglieder

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und fördert.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt, welcher schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären ist. Der Vorstand bestimmt endgültig über die Aufnahme.
- 3. Daneben besteht die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeiten, welche natürlichen oder juristischen Personen verliehen werden kann, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen und erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

## Erlöschen der Mitgliederschaft

- 4. Die Mitgliederschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluss.
- 5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Trotz Austritt bleibt für das laufende Vereinsjahr die Pflicht zur vollständigen Bezahlung des Mitgliederbeitrages bestehen.

#### Ausschluss

- 6. Der Vereinsausschluss kann nach vorgängiger Androhung gegenüber Mitgliedern erfolgen, die gegen die Statuten verstossen, sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, in irgendeiner Weise die Interessen des Vereins schädigen oder trotz erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- 7. Zuständig ist der Vorstand. Dieser entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten endgültig. Das auszuschliessende Mitglied kann vom Vorstand vorgängig angehört werden. Der Ausschluss gilt mit der schriftlichen Mitteilung per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

# Beiträge

- 8. Jedes Mitglied hat dem Verein jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 9. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge im Voraus.
- 10. Die Jahresmitgliedschaft wird pro Familie berechnet. Gönner
- 11. Personen, welche die Mitgliedschaft gemäss §6 1-3 nicht erwerben, aber den Verein direkt oder indirekt finanziell unterstützen, gelten als Gönner. Die Gönner können an den Vereinsaktivitäten, insbesondere der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder ein Stimm-, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

## §5 Organisation des Vereinsaktivitäten

- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- 2. Die Organe werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Für abwahlen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

## §6 Mitgliederversammlung

## Einberufung und Leitung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung durch den Vorstand hat innert sechs Wochen nach Eingang des Mitgliederbegehrens zu erfolgen.
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste). Bei Anträgen auf Änderung der Statten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.
- 4. Allgemeine Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Anträge der Mitglieder zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.
- 5. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der gesamte Vorstand in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

#### Stimmrecht

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme (ein Mitgliederbeitrag entspricht einem Stimmrecht). Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffenen Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## Beschlüsse und Wahlen

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn der Vorstand oder en Drittel der Anwesenden

dies verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. Tagesvorsitzende durch Stichentscheid.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausser es ist in den Statuten ausdrücklich anders geregelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse und Wahlresultate der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache zu erstellen, dieses ist vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

# Befugnisse

- 10. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
- a) Die Annahme und Abänderung der Statuten.
- b) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Die Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt.
- d) Die Abnahme des Jahresberichts.
- e) Die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
- f) Die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- g) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie von Mitgliedern.
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- i) Die Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft.
- j) Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- k) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# §7 Vereinvorstand

- 1. Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins.
- 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf bis sieben Mitgliedern des Vereins und teilt sich auf in einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Neben dem Präsidenten und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3. Der Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er wird vom Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 4. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme

einladen.

5. Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

## Befugnisse und Pflichten

- 6. Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung des Vermögens und für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- 7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
- b) Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- c) Er erstellt und beschliesst über das jährliche Budget.
- d) Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuchs.
- e) Er beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f) Er wählt den Vizepräsidenten und den Aktuar.
- g) Er vertritt den Verein nach aussen.
- h) Er beschliesst über alle erforderlichen Verträge, insbesondere gegenüber der öffentlichen Hand und privater Vertragspartner.

## Beschlussfähigkeit

- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 9. Einstimmige schriftliche oder per E-Mail gefasste Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

#### §8 Mitarbeiter

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 2. Den im Verein für einen längeren Zeitraum tätigenden Mitglieder kann eine angemessene Gutschädigung für ihre (pädagogische, organisatorische, usw.) Arbeit gezahlt werden.
- 3. Ihre Aufgaben richten sich nach dem, mit ihnen abgeschlossenen, Honorarvertrag.

## §9 Finanzen

Beschaffung der erforderlichen Mittel

- 1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gönnern
- c) Schenkungen, Vermächtnisse, Beiträge aus Veranstaltungen und andere Zuwendungen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand.

Haftung

- 2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

# §10 Revision der Statuten

- 1. Der Beschluss auf Statutenrevision auf Mitgliederantrag ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen. Er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Für den Beschluss einer Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann an einer zweiten, innerhalb von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung die Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.

## §11 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Vereinsmitglieder möglich.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn kein anderer Liquidator gewählt wird.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bezahlung aller öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung von ungarischer Bildung und Erziehung.
- 4. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung mit Datum vom 15 Dezember 2011 beschlossen worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 5 Februar 2009 und treten mit Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Frauenfeld, 15 Dezember 2011

Präsidentin Rechnungsführerin

Vizepräsidentin Protokollführerin